

Geschäftsverteilung nach § 21 e GVG für das Jahr 2025

in der Fassung vom 2. April 2025

I. Besetzung der Kammern

1. Kammer	Vorsitzende	VRinVG	Gabrysch ¹
	1. Beisitzerin	RinVG	Ittenbach ¹
	2. Beisitzerin	RinVG	Lötschert (bis 30.4.2025) ¹
	2. Beisitzerin	RinVG	Laue (ab 1.5.2025) ¹
	3. Beisitzer	Ri	Sturmhöfel*
2. Kammer	4. Beisitzer	Ri	Dr. Fouchard*
	Vorsitzende	VRinVG	Gabrysch ²
	1. Beisitzerin	RinVG	Ittenbach ²
	2. Beisitzerin	RinVG	Lötschert (bis 30.4.2025) ²
3. Kammer	2. Beisitzerin	RinVG	Laue (ab 1.5.2025) ²
	Vorsitzende	VRinVG	Dr. Martini
	1. Beisitzerin	RinVG	Rudolph
	2. Beisitzerin	RinVG	Lerche
4. Kammer	3. Beisitzerin	RinVG	Dr. Fröhlich
	Vorsitzende	PrnVG	Braun
	1. Beisitzer	RiVG	Hartmann
	2. Beisitzerin	Rin	Dr. Krone
5. Kammer	Vorsitzender	VRiVG	Dr. Tolkmitt
	1. Beisitzer	RiVG	Dr. Bernhöft
	2. Beisitzerin	RinVG	Barthel
	3. Beisitzerin	Rin	Dr. Michaelis
	4. Beisitzer	Ri	Runkel (ab 1.7.2025)
6. Kammer	Vorsitzender	VRiVG	Bell
	1. Beisitzer	RiVG	Bartlitz
	2. Beisitzer	RiVG	Kuhnert
	3. Beisitzer	Ri	Gonska
	4. Beisitzer	Ri	Lauer
7. Kammer	Vorsitzender	VRiVG	Patt**
	1. Beisitzerin	RinVG	Brudnicki
	2. Beisitzerin	RinVG	Wellhöfer
8. Kammer	Vorsitzende	VPräsinVG	Dr. Lau
	1. Beisitzerin	RinVG	Langen-Braun**
	2. Beisitzerin	RinVG	Dr. Schneider-Buchheim
	3. Beisitzerin	Rin	Brosch*

*) Richter/in auf Probe

**) Güterichter/in nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO

¹ zugewiesen mit 0,9 AKA

² zugewiesen mit 0,1 AKA

Vertretungsregelungen

1.

a) Es werden in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge vertreten die Richter der

1. Kammer	durch die Richter der 4., 5., 6., 8., 3., 7. Kammer.
2. Kammer	durch die Richter der 4., 5., 6., 8., 3., 7. Kammer.
3. Kammer	durch die Richter der 7., 4., 5., 6., 8., 1. Kammer.
4. Kammer	durch die Richter der 5., 6., 8., 1., 3., 7. Kammer.
5. Kammer	durch die Richter der 6., 8., 1., 4., 3., 7. Kammer.
6. Kammer	durch die Richter der 8., 1., 4., 5., 3., 7. Kammer.
7. Kammer	durch die Richter der 3., 4., 5., 6., 8., 1. Kammer.
8. Kammer	durch die Richter der 1., 4., 5., 6., 3., 7. Kammer.

b) Im Fall der Entscheidung über Befangenheitsanträge sind zur Entscheidung berufen in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge für die Richter der

1. Kammer	die Richter der 8., 6., 5., 4., 7., 3. Kammer.
2. Kammer	die Richter der 8., 6., 5., 4., 7., 3. Kammer.
3. Kammer	die Richter der 1., 8., 6., 5., 4., 7. Kammer.
4. Kammer	die Richter der 1., 8., 6., 5., 7., 3. Kammer.
5. Kammer	die Richter der 4., 1., 8., 6., 7., 3. Kammer.
6. Kammer	die Richter der 5., 4., 1., 8., 7., 3. Kammer.
7. Kammer	die Richter der 6., 5., 4., 1., 8., 3. Kammer.
8. Kammer	die Richter der 6., 5., 4., 1., 7., 3. Kammer.

c) Soweit die Richter anderer Kammern zur Vertretung berufen sind, richtet sich die Reihenfolge nach der angegebenen Kammerfolge, beginnend jeweils mit dem Berichterstatter mit der höchsten Ordnungszahl. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden nicht zur Vertretung herangezogen.

Ist ein Richter länger als vier Wochen ununterbrochen verhindert oder eine Stelle länger als vier Wochen vakant, geht die Stellvertretung fortlaufend und gegebenenfalls kammerübergreifend auf den nächstberufenen Richter für höchstens vier Wochen über.

Bei beabsichtigter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Richters durch mehrere Kammern geht die erste beim jeweiligen Vorsitzenden angemeldete Heranziehung vor.

2.

Ständige Vertreter der Vorsitzenden sind jeweils die in der Besetzung an zweiter Stelle genannten Richter auf Lebenszeit. Im Übrigen gilt § 21 f Abs. 2 Satz 2 GVG.

Im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters übernimmt der dienstälteste Richter auf Lebenszeit der Kammer den Vorsitz. Sind sämtliche Richter einer Kammer an der Übernahme des Vorsitzes verhindert, übernimmt der Vorsitzende der zunächst angegebenen Vertretungskammer bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz usw. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden nicht zur Vertretung herangezogen.

3.

Sofern ein/e Richter/in am Verwaltungsgericht in einer Streitsache als Güterichter/in tätig war, gilt sie für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Vertretung entsprechend anzuwenden.

II. Verteilung der Rechtsgebiete

Die Neueingänge werden für die Dauer des Geschäftsjahres auf die Kammern wie folgt verteilt:

1. Kammer

0100	Parlaments- und Wahlrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht
0110	Parlamentsrecht
0120	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
0130	Parteienrecht
0150	Sparkassenrecht
0160	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
0170	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
0250	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung
0480	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)
0512	Versammlungsrecht
0525	Rettungsdienstrecht (Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)
0550	Verkehrsrecht (einschließlich Kfz-Abschleppfälle), soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
0551	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen, Recht der Fahrlehrer, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0552	Personenbeförderungsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)
0553	Güterkraftverkehrsrecht
0554	Luftverkehrsrecht
0555	Wasserverkehrsrecht
0556	Eisenbahnverkehrsrecht
0560	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
0561	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
0562	Wohnungsaufsichtsrecht
1000	Umweltrecht
1010	Berg- und Abgrabungsrecht
1020	Umweltschutz
1021	Immissionsschutzrecht
1022	Abfallbeseitigungsrecht

1040	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
1050	Recht der Gentechnik
1060	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
1070	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 1. Kammer betroffen sind
1200	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
1210	Recht der offenen Vermögensfragen
1211	Rückübertragungsrecht
1212	Investitionsrecht
1213	Vermögenszuordnungsrecht
1214	Treuhandrecht
1215	Entschädigungsrecht
1216	Ausgleichsleistungsrecht
1220	Bereinigung von SED-Unrecht
1221	Verwaltungsrechtliche Rehabilitation
1222	Berufliche Rehabilitation
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern, sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
	Zu folgenden Ländern: Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 2. April 2025)
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 2. April 2025)

2. Kammer

- 0310 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Auswahl- und Kapazitätsverfahren)
0320 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

3. Kammer

- 0500 Polizei- und Ordnungsrecht
0510 Polizeirecht
 0511 Waffenrecht
0520 Ordnungsrecht, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
 0521 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
 0523 Vereinsrecht
 0524 Sammlungsrecht
 0525 Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht)
 0526 Tierschutz
0530 Personenordnungsrecht
 0531 Namensrecht
 0532 Staatsangehörigkeitsrecht
 0533 Melderecht
 0534 Pass- und Ausweisrecht
 0536 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
 0541 Lebensmittelrecht
 0542 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung

0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

0600 Ausländerrecht

1122 Verwaltungsgebührenrecht
soweit Rechtsgebiete der 3. Kammer betroffen sind
1700 Sonstiges
1701 Justizverwaltungsrecht
1720 Archivrecht
1730 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Verfahren nach dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG) und sonstige, einschließlich kommunalrechtliche Verfahren zum Informationsfreiheitsrecht.

1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810 Asylrecht

1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
	Zu folgenden Ländern: Indien; alle im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Länder des afrikanischen Kontinents; Syrien und Iran
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Indien; alle im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Länder des afrikanischen Kontinents; Syrien und Iran

4. Kammer

0522	Obdachlosenrecht
0550	Verkehrsrecht, soweit es um Außenwerbeanlagen geht
0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung
0910	Raumordnung, Landesplanung
0911	Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
0912	Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Streitigkeiten um die Stellplatzabgabe
0930	Siedlungsrecht
0931	Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
0932	Kleingartenrecht
0933	Kleinsiedlungsrecht
0934	Heimstättenrecht
0940	Denkmalschutz (einschließlich Verfahren zu § 7i EStG)
0950	Kataster- und Vermessungsrecht
0960	Enteignungsrecht
0961	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
0962	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
0963	Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz
0964	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen, z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz
0980	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
0990	Recht der Außenwerbung
1040	Straßen- und Wegerecht, soweit es um Außenwerbeanlagen geht

- 1122 Verwaltungsgebührenrecht
soweit Rechtsgebiete der 4. Kammer betroffen sind
- 1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
- 1810 Asylrecht
- 1820 Verteilung von Asylbewerbern
- 1830 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
- 1910 Asylrecht
- 1920 Verteilung von Asylbewerbern
- 1930 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
- Zu folgenden Ländern:
Georgien, Irak,
- 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2210 Verfahren nach § 29a AsylG
- 2220 Verfahren nach § 30 AsylG
- 2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2310 Verfahren nach § 29a AsylG
- 2320 Verfahren nach § 30 AsylG
- Zu folgenden Ländern:
Georgien, Irak

5. Kammer

- 0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, Glücksspielrecht
- 0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
- 0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (einschließlich Flutopferhilfe)
- 0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
- 0413 Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes
- 0414 Vergaberecht
- 0415 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 0420 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
- 0421 Gewerbeordnung
- 0422 Handwerksrecht, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
- 0423 Gaststättenrecht
- 0430 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten

0431	Agrarordnung, Flurbereinigung
0432	Weinrecht
0440	Jagd-, Forst- und Fischereirecht
0450	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0470	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0490	Sonstiges Wirtschaftsrecht
0491	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
0492	Feiertagsgesetz
0570	Lotterierecht
1080	Energierrecht
1081	Atom- und Strahlenschutzrecht
1082	Recht der Windenergieanlagen
1083	Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
1084	Energierrecht im Übrigen
1023	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 5. Kammer betroffen sind.
1130	Berufsbeiträge soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
1430	Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 0460)
1500	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
1510	Wohngeldrecht
1520	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
1521	Schwerbehindertenrecht
1523	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
1524	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
1526	Heizkostenzuschussrecht
1527	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
1528	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
1530	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
1540	Jugendschutzrecht
1550	Kindergartenrecht, Heimrecht
1560	Kriegsfolgenrecht

1561	Lastenausgleichsrecht
1562	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenen-entschädigungsrecht
1563	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
1564	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
1600	Sozialhilfe
1610	Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschaliertem Wohngeld)
1620	Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
	Zu folgenden Ländern: Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2028)

6. Kammer

0140	Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht)
0141	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
0142	Kommunalaufsichtsrecht
0143	Kommunalwahlrecht
0144	Finanzausgleich
0146	Bestattungs- und Friedhofsrecht
0970	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
1030	Wasserrecht
1100	Abgabenrecht

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen
 - ohne hochschulrechtliche Abgaben
 - ohne Sondernutzungsgebühr
- 1110 Steuern
- 1111 Kommunale Steuern
- 1112 Kirchensteuer
- 1120 Gebühren
- 1121 Benutzungsgebühren, soweit bei der Erhebung die §§ 9 ff. SächsKAG Anwendung finden
- 1122 Verwaltungsgebührenrecht
soweit Rechtsgebiete der 6. Kammer betroffen sind
- 1130 Beiträge mit Ausnahme der Berufsbeiträge
- 1131 Erschließungsbeiträge
- 1132 Ausbaubeiträge
- 1133 Kurtaxe/Gästetaxe, Fremdenverkehrsbeitrag/Tourismusabgabe sowie andere Sonder- und sonstigen Abgaben, insbesondere Abwasserabgabe, Wasserentnahmeabgabe und Straßenreinigungsgebühren
- 1140 Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten
- 1150 Ausgleichsabgaben einschließlich Ausbildungsausgleichsabgaben
- 1160 Bescheinigung auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
- 1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
- 1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG)
- 1810 Asylrecht
- 1820 Verteilung von Asylbewerbern
- 1830 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG)
- 1910 Asylrecht
- 1920 Verteilung von Asylbewerbern
- 1930 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG
- Zu folgenden Ländern:
Russland, Kasachstan, Kirgistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024 sowie hinsichtlich aller in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Herkunftsländer sowie sämtliche Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2, unabhängig vom Herkunftsland
- 2000 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG)
- 2100 Asylrecht – Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG)
- 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2210 Verfahren nach § 29a AsylG
- 2220 Verfahren nach § 30 AsylG

- 2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2310 Verfahren nach § 29a AsylG
- 2320 Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Russland, Kasachstan, Kirgistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024) sowie hinsichtlich aller in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Herkunftsländer

7. Kammer

- 0200 Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport
- 0210 Schulrecht
 - 0211 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen
 - 0212 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- 0220 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben, soweit diese nicht nach den §§ 9 ff. SächsKAG erhoben werden
 - 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen und der sonstigen Gleichwertigkeitsfeststellungen
 - 0222 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
 - 0223 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen, ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen (vergleiche Schlüssel 0310)
- 0230 Wissenschaft und Kunst
- 0240 Film- und Presserecht
- 0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 0280 Sport
- 0420 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
- 0422 Handwerksrecht, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
- 0460 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
- 0470 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
- 0535 Datenschutz
- 0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
- 0551 Recht der Fahrlehrer, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
- 1122 Verwaltungsgebührenrecht
soweit Rechtsgebiete der 7. Kammer betroffen sind.

- 1311 Recht der Bundesbeamten Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
- 1321 Soldatenrecht Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
- 1331 Recht der Landes- und Kommunalbeamten Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
- 1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
- 1810 Asylrecht
- 1820 Verteilung von Asylbewerbern
- 1830 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
- 1910 Asylrecht
- 1920 Verteilung von Asylbewerbern
- 1930 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
- Zu folgenden Ländern:
Kroatien, Slowenien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Dschibuti, Somalia und Südsudan, Pakistan, Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 2. April 2025)
- 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2210 Verfahren nach § 29a AsylG
- 2220 Verfahren nach § 30 AsylG
- 2300 Asylrecht – Eilverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2310 Verfahren nach § 29a AsylG
- 2320 Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:
Kroatien, Slowenien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Dschibuti, Somalia und Südsudan, Pakistan, Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 2. April 2025)

8. Kammer

- 1122 Verwaltungsgebührenrecht
soweit Rechtsgebiete der 8. Kammer betroffen sind
- 1300 Recht des öffentlichen Dienstes
- 1310 Recht der Bundesbeamten

1311	Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
1312	Beförderungen
1313	Versetzungen und Abordnungen
1314	Besoldung und Versorgung
1315	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
1320	Soldatenrecht
1321	Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
1322	Beförderungen
1323	Versetzungen und Abordnungen
1324	Besoldung und Versorgung
1325	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
1330	Recht der Landes- und Kommunalbeamten
1331	Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
1332	Beförderungen
1333	Versetzungen und Abordnungen
1334	Besoldung und Versorgung
1335	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
1340	Recht der Richter
1342	Beförderungen
1343	Versetzungen und Abordnungen
1344	Besoldung und Versorgung
1345	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
1350	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
1351	Recht der Kriegsdienstverweigerung
1352	Recht des Zivildienstes
1353	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
1360	Dienstrecht des Zivilschutzes
1370	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Artikel 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes
1371	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
1380	Personalvertretungsrecht
1381	Personalvertretungsrecht des Bundes
1382	Personalvertretungsrecht der Länder
1390	Recht der Richtervertretungen
1400	Disziplinarrecht
1410	Disziplinarrecht der Bundesbeamten
1420	Disziplinarrecht der Landesbeamten
1525	Unterhaltsvorschussrecht
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern

- 1830 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
- 1910 Asylrecht
- 1920 Verteilung von Asylbewerbern
- 1930 Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist

Zu folgenden Ländern:

Afghanistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024) sowie hinsichtlich aller im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannter Länder des asiatischen Kontinents, Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)

- 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2210 Verfahren nach § 29a AsylG
- 2220 Verfahren nach § 30 AsylG

- 2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2310 Verfahren nach § 29a AsylG
- 2320 Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Afghanistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024) sowie hinsichtlich aller im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannter Länder des asiatischen Kontinents, Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)

III. Verteilung der Verfahren

1. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuweisung der Geschäfte, ebenso wie bei der Besetzung der Kammern über die bisher beschlossenen Regeln hinaus wie im Geschäftsverteilungsplan 2024 in der zuletzt gültigen Fassung.
2. Ließe sich nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes bei einem neu eingehenden Verfahren die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründen, so wird die Sache der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zugewiesen. Handelt es sich um ein Asylverfahren der Sachgebietsnummern 1800, 1900, 2200 sowie 2300 und beruht die Zuständigkeit einer der Kammern allein auf einer Auffangregelung zu unbenannten Herkunftsländern, für deren inhaltliche Bearbeitung das Gericht aufgrund der Zwölften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, Demokratie und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 11. April 2024 bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht zuständig ist, so bleibt diese Kammer außer Betracht. Soweit die danach zuständige Kammer das in der Fachzuständigkeit der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer liegende Verfahren abtrennt, fällt dieses sodann in deren Zuständigkeit.
3. Besteht Sachzusammenhang eines eingehenden Verfahrens mit einem bereits anhängigen Verfahren, so fällt das eingehende Verfahren in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Dies gilt nicht für Verfahren des Sachgebiets 1700.
4. Ein Sachzusammenhang in Asylverfahren besteht insbesondere bei Verfahren, die ein- und denselben Asylbewerber betreffen, sowie zu Verfahren folgender Familienmitglieder: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder im Zeitpunkt der Asylantragstellung, hinsichtlich der Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela auch bei Lebensgefährten im Zeitpunkt der Ausreise, soweit allen Familienmitgliedern die Abschiebung in denselben Staat angedroht/angeordnet ist. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung
5. Für die Entscheidung über Anträge nach §§ 80 und 123 VwGO ist die Kammer zuständig, bei der im Zeitpunkt des Antragseingangs die Hauptsache anhängig ist. Für Entscheidungen von Hauptsacheverfahren ist die Kammer zuständig, bei der bereits ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anhängig ist.
6. In Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 in Verbindung mit § 80 Abs. 7 VwGO analog ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren nach § 80 Abs. 5 bzw. § 123 VwGO anhängig war. Bei Sachgebietswechsel in eine andere Kammer gilt dies nur, soweit die Ausgangsentscheidung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt.
7. In Verfahren nach § 34a AsylG und § 35 AsylG ist für Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 7 VwGO analog die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Land zuständig ist. Dies gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
8. In die asylrechtliche Zuständigkeit der Kammern fallen alle Streitigkeiten nach dem Asylgesetz einschließlich der Verfahren, die die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, deren Ehegatten und deren minderjährige Kinder auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge betreffen, auch wenn neben zielstaatsbezogenen zusätzlich inländische Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden.

9. Die Länderzuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Herkunftsland i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Unterscheiden sich die Angaben des Klägers oder Antragstellers in Asylverfahren zu seinem Herkunftsland von dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angenommenen Herkunftsland, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Ist eine Abschiebungsandrohung oder -anordnung nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem vom BAMF angenommenen Herkunftsland. Unterscheidet sich das vom Kläger oder Antragsteller und dem BAMF angenommene Herkunftsland von dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Das gilt auch für den Fall, dass der Kläger oder Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten hat.
10. Ist ein Bescheid des BAMF noch nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem in der Klage- oder Antragschrift angegebenen Herkunftsland.
11. Konnte das BAMF das Herkunftsland nicht ermitteln und enthält auch die Abschiebungsandrohung oder -anordnung keinen bestimmten Zielstaat, so sind die Angaben des Klägers oder Antragstellers zu seinem Herkunftsland maßgebend.
12. Für die Verfahren mit den Sachgebietsnummern 2000 und 2100 bestimmt sich die Kammerzuständigkeit ausschließlich nach dem in der Abschiebungsanordnung oder -androhung benannten Land.
13. Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylG fallen in die Zuständigkeit der Kammern, die für die entsprechenden Länder nach den allgemeinen Regelungen zuständig sind. Die bisherige Zuständigkeit der Kammern zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG erstreckt sich auch auf Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 AsylG.
14. Auf eine Klageänderung nach § 77 Abs. 4 AsylG wird für das Verfahren diejenige Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für den ersetzenden Bescheid des Bundesamtes zuständig wäre, wenn gegen diesen originär geklagt würde.
15. Vollstreckungsverfahren i. S. d. §§ 167 bis 172 VwGO werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren zuständig war, auf dem der zu vollstreckende Titel beruht. Für die Vollstreckung von Schiedssprüchen öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte ist die Kammer zuständig, die für ein entsprechendes Hauptsacheverfahren zuständig wäre.
16. Klagen nach §§ 767, 771 ZPO werden der Kammer zugewiesen, die für den titulierten materiellen Anspruch zuständig ist; entsprechendes gilt für Verfahren der Verwaltungsvollstreckung.
17. Wiederaufzunehmende, nach Aussetzung oder aus sonstigen Gründen fortzuführende oder von einem anderen Gericht zurückverwiesene Verfahren werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiterbesteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.
18. Folgeentscheidungen (zum Beispiel Erinnerungen, PKH-Überprüfungen) in Verfahren, die statistisch erledigt sind, werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiterbesteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer

zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.

19. Als Richter gemäß § 180 Satz 1 VwGO wird der jeweilige BE 1 der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer bestimmt.
20. Ergeben sich bei Eingang eines Verfahrens Unklarheiten über die Zuständigkeit der Kammer, so ist bis zu einer Entscheidung über die Zuständigkeit die Kammer zuständig, der das Verfahren durch die Eingangsgeschäftsstelle zugeordnet wurde.

IV. Ehrenamtliche Richter

1. Zuteilung zu den Kammern

- a) Die unter Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgelisteten ehrenamtlichen Richter werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

1./2. Kammer	Nr. 1 bis einschließlich Nr. 12
3. Kammer	Nr. 13 bis einschließlich Nr. 23
4. Kammer	Nr. 24 bis einschließlich Nr. 35
5. Kammer	Nr. 36 bis einschließlich Nr. 47
6. Kammer	Nr. 48 bis einschließlich Nr. 59
7. Kammer	Nr. 60 bis einschließlich Nr. 71
8. Kammer	Nr. 72 bis einschließlich Nr. 82

- b) Scheiden ehrenamtliche Richter aus dem Amt aus, verbleiben deren laufende Nummern als Leerstellen.

2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen

- a) Die der 1. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter sind auch der 2. Kammer (NC-Fachkammer) zugeteilt und werden für die Sitzungen der 2. Kammer im Rahmen des laufenden Turnus der 1. Kammer herangezogen.

- b) Die ehrenamtlichen Richter werden innerhalb jeder Kammer nach der aus der Anlage I ersichtlichen Reihenfolge herangezogen, wobei die Reihenfolge mit demjenigen fortgesetzt wird, der dem zuletzt Herangezogenen folgt.

Im Falle der Vertretung folgt der nächste noch nicht zu einer bereits terminierten Sitzung geladene ehrenamtliche Richter nach.

- c) Bei unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richter bis zu vier Tage vor dem Sitzungstag sind in der Stadt Leipzig wohnhafte ehrenamtliche Richter – nach Kammern getrennt – in der in Anlage I genannten und mit Stern gekennzeichneten Reihenfolge heranzuziehen. Durch Vertretungsfälle entstehende Mehrbelastungen ehrenamtlicher Richter werden nicht ausgeglichen.

V. Notfallbereitschaftsdienst

Es wird für die in Nr. 5 des Notfallplans in der Fassung vom 18. März 2020 erforderliche richterliche Tätigkeit der darin beschriebene Bereitschaftsdienst eingerichtet (Anlage III).

VI. Anschlussklärung der Präsidentin vom 28. November 2024:

Ich schließe mich für das Geschäftsjahr 2025 der 4. Kammer als deren Vorsitzende Richterin an (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG).

gez.
Braun

gez.
Braun

gez.
Bartlitz

gez.
Gabrysch

gez.
Dr. Lau

gez.
Lötschert

gez.
Rudolph

gez.
Dr. Tolkmitt

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2025

[...]

Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan 2025

[...]

Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan 2025

[...]

Anlage IV zum Geschäftsverteilungsplan 2025

Beschluss vom 28. November 2024

1. Richter Gonska wird für die Zeit ab dem 1.1.2025 der 6. Kammer als 3. Beisitzer zugewiesen.
2. Die ab dem 1. Januar 2025 neu eingehenden Verfahren zum Herkunftsland Türkei werden wie folgt zugewiesen:
jeweils 50 Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs der 8., 5. und 6. Kammer zugewiesen, beginnend mit der 8. Kammer (also Eingänge 1 – 50: 8. Kammer, Eingänge 51 - 100: 5. Kammer; Eingänge 101 – 150: 6. Kammer, Eingänge 151 – 200: 8. Kammer usw.).
3. Die in der 4. Kammer anhängigen Asylverfahren zum Herkunftsland Pakistan gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2025 auf die 7. Kammer über, soweit sie nicht zum Stichtag 28. November 2024 bereits terminiert, verhandelt und / oder entschieden wurden. Des Weiteren geht zum 1. Januar 2025 die Zuständigkeit für Neueingänge asylrechtlicher Verfahren zum Herkunftsland Pakistan von der 4. Kammer auf die 7. Kammer über.
4. Die in der 4. Kammer anhängigen Asylverfahren zum Herkunftsland Iran gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2025 auf die 3. Kammer über, soweit sie nicht zum Stichtag 28. November 2024 bereits terminiert, verhandelt und / oder entschieden wurden oder nicht bereits als Eilverfahren und damit im Zusammenhang stehende Hauptsacheverfahren anhängig sind. Des Weiteren geht zum 1. Januar 2025 die Zuständigkeit für Neueingänge asylrechtlicher Verfahren zum Herkunftsland Iran von der 4. Kammer auf die 3. Kammer über.
5. Die ab 1. Januar 2025 eingehenden Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela werden abwechselnd der 1. und der 7. Kammer wie folgt zugewiesen:

jeweils 50 Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs, beginnend mit der 1. Kammer (also Eingänge 1 – 50: 1. Kammer, Eingänge 51 - 100: 7. Kammer; Eingänge 101 – 150: 1. Kammer, Eingänge 151 – 200: 7. Kammer usw.).

6. Die in der 1. Kammer anhängigen Verfahren zum Sachgebiet 1023 gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2025 auf die 5. Kammer über, soweit sie nicht zum Stichtag 28. November 2024 bereits terminiert, verhandelt und / oder entschieden wurden. Des Weiteren geht zum 1. Januar 2025 die Zuständigkeit für Neueingänge zum Sachgebiet 1023 von der 1. auf die 5. Kammer über.
7. Die Regelung zum Sachzusammenhang bei Asylverfahren unter Nr. III.12. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:

Ein Sachzusammenhang in Asylverfahren besteht insbesondere bei Verfahren, die ein- und denselben Asylbewerber betreffen, sowie zu Verfahren folgender Familienmitglieder: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder im Zeitpunkt der Asylantragstellung, hinsichtlich der Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela auch bei Lebensgefährten im Zeitpunkt der Ausreise, soweit allen Familienmitgliedern die Abschiebung in denselben Staat angedroht/angeordnet ist. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung.

8. Die Zuständigkeit der 4. Kammer für Streitigkeiten um Außenwerbeanlagen wird dahin präzisiert, dass sie auch für das Verkehrsrecht (SG 0550) gilt.
9. Die Zuständigkeit der 5. Kammer für asylrechtliche Verfahren zum Herkunftsland Kuwait wird gestrichen.
10. Nr. III. 9. des Geschäftsverteilungsplans wird gestrichen.
11. Nr. III.10. Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:
Ließe sich nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes bei einem neu eingehenden Verfahren die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründen, so wird die Sache der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zugewiesen. Handelt es sich um ein Asylverfahren der Sachgebietsnummern 1800, 1900, 2200 sowie 2300 und beruht die Zuständigkeit einer der Kammern allein auf einer Auffangregelung zu unbenannten Herkunftsländern, für deren inhaltliche Bearbeitung das Gericht aufgrund der Zwölften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, Demokratie und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 11. April 2024 bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht zuständig ist, so bleibt diese Kammer außer Betracht.
12. Nr. III.21. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:
Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylG fallen in die Zuständigkeit der Kammern, die für die entsprechenden Länder nach den allgemeinen Regelungen zuständig sind. Die bisherige Zuständigkeit der Kammern zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG erstreckt sich auch auf Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 AsylG.

13. Die Zuständigkeit für Neueingänge aus den Sachgebieten 1700 und 1701 wechselt zum 1. Januar 2025 von der 8. in die 3. Kammer.
14. Im Übrigen verbleibt es für das Geschäftsjahr 2025 bei den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2024 in der zuletzt gültigen Fassung.
15. Die Präsidentin schließt sich der 4. Kammer an.

Beschluss vom 20. Februar 2025

1. Richter Lauer wird ab 1.3.2025 der 6. Kammer als vierter Berichterstatter zugewiesen.
2. Richterin am Verwaltungsgericht Laue wird ab dem 1.5.2025 mit 0,9 AKA der 1. Kammer und mit 0,1 AKA der 2. Kammer jeweils als zweite Berichterstatterin zugewiesen.

Beschluss im Umlaufverfahren vom 17. März 2025

Richter Robert Runkel wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 der 5. Kammer als 4. Beisitzer zugewiesen. In dem Zeitpunkt, in dem Richterin Dr. Michaelis Elternzeit in Anspruch nimmt, rückt Richter Runkel in die Position des 3. Beisitzers.

Umlaufbeschluss vom 2. April 2025

Im Weg des Umlaufverfahrens beschließt das Präsidium des Verwaltungsgerichts Leipzig nach vorheriger einvernehmlicher informeller Abstimmung:

Mit Wirkung der Aufhebung der Asylkonzentration zu den Herkunftsländern Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (angekündigt zum 1.5.2025) wird der Geschäftsverteilungsplan wie folgt geändert:

1. Die Zuständigkeit der 1. Kammer „Venezuela (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)“ wird geändert in: „Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)“.
2. Die Zuständigkeit der 7. Kammer „Venezuela (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)“ wird geändert in: „Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)“.
3. Die Zuteilung von Verfahren nach den Nrn. 1 und 2 setzt dort ein, wo die bisherige Zuteilung der Verfahren zum Herkunftsland Venezuela bei Inkrafttreten der Nrn. 1 und 2 geändert hat.